

> [Steuergericht](#)

### **530 11 21     Verlustverrechnung aus selbständiger Erwerbstätigkeit / Vermögensverwaltungskosten**

*Da gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. b DBG beim Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht nur die Gewinne auf dem Geschäftsvermögen steuerbar sind, sondern auch die Verluste verrechnet werden können (und zwar auch mit dem übrigen Einkommen) muss bei einer andauernden Verlustsituation geprüft werden, ob tatsächlich eine selbständige Erwerbstätigkeit gegeben oder ob diese nur vorgeschoben ist. Ist letzteres der Fall, liegt keine selbständige Erwerbstätigkeit vor und es handelt sich um private Kapitalverluste. Diese sind steuerlich nicht verrechenbar.*

*Nach dem Gebot der "ungesäumten Verlustverrechnung" sind vortragbare Verluste stets mit dem nächstmöglichen Gewinn zu verrechnen. Der Steuerpflichtige hat den Verlust im frühest möglichen Zeitpunkt geltend zu machen. Versäumt er dies, hat er das Verlustverrechnungsrecht insoweit verwirkt, als eine Berücksichtigung des Verlustes bei der massgebenden Veranlagung möglich gewesen wäre.*

*Kosten für Anwalt, Gerichts- und Betreibungsverfahren können unter den Begriff der Verwaltungskosten fallen, wenn sie mit der Sicherung oder Einforderung von Vermögenserträgen zu tun haben oder der Sicherung oder Einforderung des ertragbringenden beweglichen Vermögens an sich dienen.*

*(Mit Urteil vom 12. September 2012 wies das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde ab.)*

### **Sachverhalt:**

1. Mit definitiver Veranlagungsverfügung Bundessteuer 2009 vom 26. Mai 2011 wurden die in der Steuererklärung 2009 als Kosten für Vermögensverwaltung deklarierten Fr. 27'308.-- sowie die als verrechenbare Geschäftsverluste deklarierten Fr. 28'582.-- nicht zum Abzug zugelassen.

2. Die Pflichtigen erhoben mit Schreiben vom 31. Mai 2011 Einsprache gegen diese Veranlagung u.a. mit den sinngemässen Begehren, 1. Die Anwalts- und Gerichtskosten für die Einforderung von Vermögenswerten seien zum Abzug zuzulassen. 2. Die seit 2003 erfolgten Geschäftsverluste seien zum Abzug zuzulassen.

Als Begründung wurde insbesondere geltend gemacht, dass es sich bei den Prozesskosten um Kosten handle, die dazu dienten, dass die Ehefrau die per letztwilliger Verfügung zugesprochenen Vermögenswerte erhalte. Aus diesem Grunde hätten die Aufwände Gewinnungskostencharakter und seien abzugsfähig.

Zur Substantiierung der Geschäftsverluste legten die Pflichtigen ein Schreiben an die Steuerverwaltung vom 22. Mai 2009 bei, verwiesen auf die Übersicht über die direkten Ausgaben und Einnahmen seit 2003 und hielten fest, dass der stets als Selbständigerwerbender geführte Pflichtige die angefallenen Geschäftsunkosten abziehen dürfe.

3. Mit Einsprache-Entscheid vom 2. August 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, dass Gewinnungskosten mit einem steuerbaren Ertrag in Zusammenhang stehen müssten und in der Regel diejenigen Kosten zum Abzug zugelassen würden, welche im selben Jahr entstünden, wie das zu ermittelnde steuerbare Einkommen. Die geltend gemachten Kosten für die Vermögensverwaltung seien jedoch als periodenfremd qualifiziert worden, woran festgehalten werde. Entsprechend sei die Frage, ob Kosten, die im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren stehen, überhaupt steuerlich abzugsfähige Kosten darstellten, gegenwärtig nicht zu beantworten.

Betreffend den Geschäftsverlusten wurde entgegnet, dass bei einer anhaltenden Verlustsituation von Selbständigerwerbenden diese ab einem gewissen Zeitpunkt steuerlich nicht mehr anerkannt würden, da das Merkmal der Gewinnstrebigkeit nicht (mehr) erkennbar sei. Solange der Steuerpflichtige die Tätigkeit aber dennoch nicht aufgabe, habe er der Steuerverwaltung regelmässig Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren. Wie die Überprüfung der Steuerverwaltung gezeigt habe, sei letztmals im Jahre 2002 ein Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit geltend gemacht worden, welcher auch in die definitive Veranlagungsverfügung übernommen worden sei. In den Folgejahren jedoch seien weder Einkünfte noch Verluste aus der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgeführt worden. Die definitiven Veranlagungsverfügungen der Jahre 2003 - 2008 würden demnach keine durch die Steuerverwaltung anerkannten Verluste enthalten.

4. Gegen diesen Einsprache-Entscheid erhoben die Pflichtigen mit Schreiben vom 31. August 2011 Beschwerde mit den sinngemässen Begehren, 1. Es seien die mit der Steuererklärung 2009 geltend gemachten Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit in den Jahren 2003 - 2008 abzüglich den Einnahmen von 2007, von total Fr. 28'581.80 für die Steuerperiode 2009 als Abzüge zuzulassen. 2. Eventualiter seien sämtliche Veranlagungen 2003 - 2008 mit dem Abzug der in den betreffenden Perioden angefallenen Verluste zu rektifizieren und die Guthaben inkl. Vergütungszins per heute gutzuschreiben. 3. Es seien die mit der Steuererklärung 2009 geltend gemachten Anwalts- und Gerichtskosten aus den Jahren 2004 - 2008 von total Fr. 27'308.-- zum Abzug zuzulassen. 4. Eventualiter seien sämtliche Veranlagungen 2004 - 2008 mit dem Abzug der in den betreffenden Perioden angefallenen Gerichts- und Anwaltskosten zu rektifizieren und die Guthaben inkl. Vergütungszins per heute gutzuschreiben.

Bezüglich der verrechenbaren Geschäftsverluste führten die Pflichtigen insbesondere aus, dass Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden könnten, soweit diese bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht hätten berücksichtigt werden können. Die Steuerverwaltung habe seit 2003 gar keine Verluste mehr zum Abzug zugelassen. Trotz der Bitte des Ehemannes vom 20. Mai 2003, ihn neu als Unselbständigen zu qualifizieren, habe die Steuerverwaltung dies mit Schreiben vom 5. Juni 2001 erst abgelehnt und dann gemäss Schreiben vom 17. Juni 2003 angekündigt, den Pflichtigen in die Abteilung für Unselbständigerwerbende umzuteilen, was aber nicht erfolgt sei.

Betreffend die geltend gemachten Kosten für die Vermögensverwaltung erklärten die Pflichtigen, dass ein jahrelanger Zivilprozess nötig gewesen sei, bis die Schwester der Ehefrau das die Ehefrau bevorzugende Testament der Mutter anerkannt habe. Das errungene Erbschaftsvermögen werde jedes Jahr versteuert. Der Zusammenhang zwischen Gewinnungskosten und steuerbarem Ertrag sei offensichtlich. Die Beschwerdeführer legten weiter ins Recht, dass es denkbar sei, periodenfremde Verluste oder Ausgaben zum Abzug zu bringen. Aus Gründen der Praktikabilität und der Effizienz sei es sinnvoller, bei jahrelangen Prozessen nicht jedes Jahr einzelne Gerichts- und Anwaltsrechnungen der Steuererklärung beizulegen, sondern dies nach Abschluss des Verfahrens zu tun.

5. In ihrer Vernehmlassung vom 17. Januar 2012 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung der Beschwerde und ergänzte ihre Begründung bezüglich der verrechenbaren Geschäftsverluste mit dem Hinweis, dass der Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich der Veranlagungsbehörde obliege. Sei hingegen streitig, ob eine bestimmte verlustbringende Betätigung überhaupt eine selbständige Erwerbstätigkeit darstelle (oder

nicht eine Liebhaberei vorliege), sei hierfür der Steuerpflichtige beweispflichtig. Als selbständig erwerbend würden diejenigen Personen gelten, die durch Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital in frei gewählter Organisation, auf eigenes Risiko, anhaltend, planmässig und nach aussen sichtbar zum Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen würden. Dies gelte unabhängig von der lediglich organisationstechnischen Einteilung der Steuerverwaltung. Zwischen der Steuerverwaltung und den Pflichtigen bestehe ein erhebliches Informationsgefälle, womit die Steuerbehörde weitgehend auf die Mitwirkung der Pflichtigen angewiesen sei.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2003 sei der Pflichtige auf die gängige Steuerpraxis bei anhaltender Verlustsituation und mangelnder Gewinnstrebigkeit, sowie auf die Merkmale für die Anerkennung einer selbständigen Erwerbstätigkeit hingewiesen worden. Ebenso sei gesagt worden, dass eine Qualifikation als Unselbständigerwerbender erst bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen würde. Aufgrund des seit dem Jahre 2002 bestehenden Anstellungsverhältnisses des Pflichtigen zur (...), sei davon ausgegangen worden, dass der Pflichtige seine selbständige Erwerbstätigkeit weitgehend eingestellt habe.

#### **Aus den Erwägungen:**

1. (...)

2. Der Beurteilung unterliegt im vorliegenden Fall zunächst, ob die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus den Jahren 2003 - 2008 in der Höhe von Fr. 28'581.-- für die Steuerperiode 2009 zum Abzug zuzulassen sind.

a) Gemäss Art. 16 Abs. 1 DBG unterliegen sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aller Art der natürlichen sowie der ihnen gleichgestellten juristischen Personen der Einkommenssteuer. Zum steuerbaren Einkommen gehören demnach alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 17 DBG) sowie alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 18 DBG). Steuerbar ist das reine Einkommen, d.h. der Einkommensbetrag nach Berücksichtigung der Abzüge (Reich in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Art. 16 DBG N 18).

b) Da gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. b DBG beim Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht nur die Gewinne auf dem Geschäftsvermögen steuerbar sind, sondern auch die Verluste verrechnet werden können (und zwar auch mit dem übrigen Einkommen) muss bei einer andauernden Verlustsituation geprüft werden, ob tatsächlich eine selbständige Erwerbstätigkeit gegeben oder ob diese nur vorgeschoben ist. Ist letzteres der Fall, liegt keine selbständige Erwerbstätigkeit vor und es handelt sich um private Kapitalverluste. Diese sind steuerlich nicht verrechenbar (vgl. Höhn/Waldburger, Steuerrecht Band I, 9. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2001, § 14, N 45; Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. A., Bern 2009, § 27 N 4).

c) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche Tätigkeit vorliegt, umschreibt das Steuergesetz nicht näher. Allgemein wird unter einer (haupt- oder nebenberuflichen) selbständigen Erwerbstätigkeit jede Tätigkeit verstanden, bei der der selbständig Erwerbstätige auf eigene Rechnung durch Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation planmässig, anhaltend und zum Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 125 II 113, E. 5b). Wesentliche Unterscheidungskriterien zur unselbständigen Erwerbstätigkeit sind die Eigenständigkeit in der Gestaltung der betrieblichen Abläufe, das Fehlen von Weisungsbefugnissen Dritter und das Geschäfts- bzw. Verlustrisiko. Die selbständige Erwerbstätigkeit braucht nicht im Hauptberuf ausgeführt zu werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A. Zürich 2009, Art. 18 DBG N 6 ff; Leuch/Kästli, in: Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Bern/Muri 2006, Art. 21 N 1) Schwierigkeiten ergeben sich häufig bei der Abgrenzung von selbständiger Erwerbstätigkeit zur blossen Liebhaberei. Die Tatsache einer mehrjährigen Verlusterzielung allein vermag jedoch die Qualifikation einer Tätigkeit als Liebhaberei nicht zu begründen. Massgeblich ist stets die Gewinnerzielungsabsicht. Wird aber innert 5-10 Jahren kein nennenswerter Gewinn erzielt, stellt dies ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass die diesbezügliche Tätigkeit ein Hobby darstellt und hieraus verursachte Verluste demzufolge nicht mit dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen verrechnet werden können (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 18 DBG N 48 ff.).

d) Als weitere Voraussetzung einer steuerlich relevanten Verlustverrechnung besagt das im Steuerrecht vorherrschende Periodizitätsprinzip, dass Einkommen und Verlust grundsätzlich in derjenigen Periode zu berücksichtigen seien, in der sie angefallen sind. Es gilt das Gebot der "ungesäumten Verlustverrechnung". Demnach sind vortragbare Verluste stets mit dem nächstmöglichen Gewinn zu verrechnen. Der Steuerpflichtige hat den Verlust

im frühestmöglichen Zeitpunkt geltend zu machen. Versäumt er dies, hat er das Verlustverrechnungsrecht insoweit verwirkt, als eine Berücksichtigung des Verlustes bei der massgebenden Veranlagung möglich gewesen wäre (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 58 DBG N 20; Brülisauer/Helbing in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Art. 67 DBG N 9).

Dasselbe ergibt sich aus den handelsrechtlichen Buchhaltungsvorschriften, in deren Rahmen das Prinzip unter der Bezeichnung "umfassender Periodisierungsgrundsatz" und im Einklang mit dem Realisierungsgrundsatz in dem Sinne gilt, dass sämtliche Ertrags- und Kostenelemente, die in eine bestimmte Buchhaltungsperiode fallen, dieser Periode auch tatsächlich zuzuschreiben sind (vgl. BGE Nr. 2C\_429/2010 vom 9. August 2011, E. 2.1).

e) Art. 211 DBG entspricht dem für juristische Personen anwendbare Art. 67 DBG und legt fest, dass Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden können, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Dies führt zwar zu einer starken Einschränkung des Periodizitätsprinzips, jedoch gilt auch hier, dass Verluste aus den dem Bemessungsjahr unmittelbar vorangegangenen sieben Geschäftsjahren nur geltend gemacht werden können, soweit sie bei den bisherigen Veranlagungen noch nicht berücksichtigt worden sind und auch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Tatsache, dass sie nicht berücksichtigt worden sind, genügt allein noch nicht. Der Steuerpflichtige hat die Pflicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen, auch wenn Verlustüberschüsse grundsätzlich von Amtes wegen zu berücksichtigen sind. Somit ist es nicht im Belieben der Steuerpflichtigen, den in einem Vorjahr erlittenen Verlust zunächst nicht geltend zu machen und den Abzug erst in der nächsten oder übernächsten Steuerperiode zu verlangen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 67 DBG N 5 f. und Art. 112 DBG N 2)

3. a) Vorliegend machten die Beschwerdeführer einen in den Jahren 2003 - 2008 entstandenen Verlust geltend. Die Steuerverwaltung hat die Beschwerdeführer für diese Periode rechtskräftig veranlagt und dabei festgestellt, dass kein verrechenbarer Verlust besteht. Wenn die Beschwerdeführer der Ansicht waren, dass der Verlust zu Unrecht nicht anerkannt wurde, hätten sie dies mit Rechtsmittel gegen die Veranlagung für die entsprechenden Steuerperioden geltend machen müssen (und auch können, zumal durch eine allfällige Verlustverrechnung das steuerbare Einkommen hätte reduziert werden können). Das haben sie unterlassen. Es kann daher nicht in den Folgejahren eine Überprüfung angeblich in der Vorperiode entstandener Verluste geltend gemacht werden (vgl. BGE Nr. 2C\_240/2011 vom 8. April 2011, E. 2).

b) Zum Ablauf der Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und der Steuerverwaltung bleibt festzuhalten, dass dem Argument des Beschwerdeführers, die Informationen der Steuerverwaltung seien verwirrend gewesen insofern zugestimmt werden kann, als dass im Verhalten der Steuerverwaltung zwar keine Absicht zu erkennen ist, es jedoch in systemimmanenter Weise zu Missverständnissen führen kann, wenn ein Steuerpflichtiger sich über Jahre darüber im Unklaren befindet, ob er als selbständig Erwerbstätiger oder als unselbständig Erwerbstätiger veranlagt wird. Wurde seitens der Steuerverwaltung am 20. Mai 2003 dem Pflichtigen mitgeteilt, dass inskünftig keine Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit mehr akzeptiert würden weil der Steuerpflichtige seit Jahren nicht mehr gewinnorientiert arbeite, worauf dann am 17. Juni 2003 die Mitteilung folgte, dass der Beschwerdeführer wunschgemäss in die Abteilung für Unselbständigerwerbende umgeteilt worden sei, ist es nicht nachvollziehbar, warum dann in den Details zu den Veranlagungsverfügungen die Register-Nr. des Steuerpflichtigen jeweils mit dem Buchstaben "S" für Selbständige geführt wurde und schon gar nicht, warum am 1. Dezember 2009 in einem Antwortschreiben betreffend das Steuerjahr 2007 wieder von selbständiger Erwerbstätigkeit die Rede war. Klarere Hinweise und mehr Transparenz gegenüber dem Steuerpflichtigen hätten die Sachlage bereits früher zu klären vermocht. Nichts desto trotz ändert das beanstandete Verhalten der Steuerverwaltung nichts an der Tatsache, dass der Steuerpflichtige verpflichtet gewesen wäre, die jeweiligen Verluste in dem Jahr geltend zu machen, in dem sie angeblich angefallen seien.

Gemäss den Ausführungen kann als Zwischenergebnis offen bleiben, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers um eine selbständige Erwerbstätigkeit handelt und grundsätzlich Verluste verrechnet werden könnten. Das Begehren scheitert klarerweise am Grundsatz der Periodizität, weswegen die Beschwerde in diesem Punkte abzuweisen ist.

4. Der Beurteilung unterliegt im vorliegenden Fall weiter, ob die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Anwalts- und Gerichtskosten aus den Jahren 2004 - 2008 zum Abzug zuzulassen sind. Die Beschwerdeführer stellen sich dabei auf den Standpunkt, es handle sich bei den Ausgaben um Vermögensverwaltungskosten und somit um abzugsfähige Gewinnungskosten.

a) Art. 32 DBG regelt die Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten von Privatvermögen. Es handelt sich hierbei um diejenigen Aufwendungen, die durch die Erzielung von Erträgen aus beweglichem (Art. 20 DBG) und unbeweglichem Privatvermögen

(Art. 21 DBG) verursacht werden. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Unterhalts- und Verwaltungskosten ohne diese zu konkretisieren. (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 32 DBG N 1, N 7).

Der im Steuerrecht verwendete Begriff der Vermögensverwaltung deckt sich nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch. Die Verwaltung im steuerrechtlichen Sinne umfasst nicht alle Tätigkeiten, welche unter dem Titel der Vermögensverwaltung ausgeübt werden, sondern nur jene, welche der Ertragserzielung dienen. Nicht zu den Gewinnungskosten zählen die Aufwendungen für die Vermögensvermehrung und für die Erzielung von Kapitalgewinnen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 32 DBG N 16; Urteil des Kantonsgerichts Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 10. März 2010, 810 09 400 / 88 / 89 E. 2.1 ff; Entscheid des Steuergerichts [StGE] vom 2. Juli 2010, 510 10 12, E 3 a ff.).

Art. 32 Abs. 1 DBG konkretisiert die Generalklausel für Gewinnungskosten in Art. 25 DBG. Aufgrund der Generalklausel sind die Gewinnungskosten im Zusammenhang mit den Erträgen aus Privatvermögen in Art. 32 DBG nicht abschliessend aufgezählt; weitere Aufwendungen in diesem Zusammenhang wären gestützt auf Art. 25 DBG abzugsfähig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 32 DBG N 2).

Verwaltungskosten sind nicht nur solche Aufwendungen, die unmittelbar mit den Vermögenserträgen zusammenhängen. Es können auch Kosten für Anwalt, Gerichts- und Betreibungsverfahren darunter fallen, die mit der Sicherung oder Einforderung von Vermögenserträgen zu tun haben oder die der Sicherung oder Einforderung des ertragbringenden beweglichen Vermögens an sich dienen. Zu den Verwaltungskosten können deshalb auch jene Aufwendungen gehören, durch welche die Schmälerung des Vermögensertrages abgewendet wird (Anwaltskosten für die Durchsetzung des Witwengeldes) (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A. Zürich 2006, § 30 N 19; Der Steuerentscheid [StE], 1990, B 27.7 Nr. 8).

b) Einmal als Gewinnungskosten qualifizierte Kosten sind jedoch nur abzugsfähig, wenn ihnen in derselben Steuerperiode ein damit zusammenhängendes Einkommen des Steuerpflichtigen gegenübersteht. Eine Berücksichtigung von Gewinnungskosten findet nicht statt, wenn die entsprechenden Einkünfte erst in einer späteren Periode zufließen. Es gilt das obig erläuterte Periodizitätsprinzip unter Erwägung 2d dieses Entscheids (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 32 DBG N 4).

5. In casu legen die Beschwerdeführer ausschliesslich Rechnungen für Anwalts- und Gerichtskosten aus den Jahren 2004 - 2008 ins Recht. Es fehlt am Nachweis von getätigten

Aufwendungen im Zeitraum des vorliegend massgebenden Steuerjahrs 2009 und somit gemäss den vorhergehenden Ausführungen an der Voraussetzung der zeitlichen Konnexität zwischen Aufwand und Ertrag.

Folglich kann im Weiteren festgehalten werden, dass die Frage, ob die geltend gemachten Prozesskosten grundsätzlich als Vermögensverwaltungs- und daher Gewinnungskosten qualifiziert werden können, ebenfalls offen bleiben kann. Das Begehren um Abzug scheidet klarerweise am Grundsatz der Periodizität.

Gemäss den bisherigen Ausführungen erweist sich die vorliegende Beschwerde als unbegründet und ist somit vollumfänglich abzuweisen.

6. (...)

Entscheid des Steuergerichts vom 10.02.2012 (530 11 21)